

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Tangermünde vom 16.3.1994

Auf Grund der §§ 2, 4 und 21 Abs. 3f der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 und auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 11. Juni 1991 § 1, 2 und 4 in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 16.3.94 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis und sonstige Verwaltungstätigkeiten werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren und Auslagen als Gegenleistung erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlaß gegeben haben.
- (2) Gebühren und Auslagen werden ebenfalls erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder zurückgenommen wird. Dies gilt auch für erfolglos eingelegte Rechtsbehelfe.
- (3) Die Erhebung von Gebühren auf Grund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleiben unberührt.

§ 2

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührentarif, sofern keine Gebührenbefreiung besteht. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Höchst- und Mindestgebühren vorsieht, ist auf voll Deutsche Mark festzusetzen. Bei der Festsetzung der Gebührenhöhe ist der mit der Vorbereitung der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand bis zur Beendigung der Verwaltungstätigkeit unter Beachtung der Bedeutung des Gegenstandes zugrunde zu legen.
- (3) Die zu entrichtende Gebühr kann bis auf 1/4 des Betrages ermäßigt werden, wenn vor der Beendigung der Amtshandlung bzw. Verwaltungstätigkeit der Antrag zurückgenommen wurde oder die Verwaltungstätigkeit ganz oder teilweise abgelehnt wurde.
- (4) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt gegen den Widerspruch erhoben wird gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wurde.

§ 3

Gebührenbefreiung

Gebühren werden nicht erhoben für

- (1) mündliche Auskünfte
- (2) besondere Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Jugendhilfe sowie des Gesundheitswesens
- (3) Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten
 - a) Besuch von Schulen
 - b) Arbeits- und Dienstleistungssachen
 - c) Zahlung von Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise und Bedürftigkeit.
- (4) Verwaltungstätigkeiten für die
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt einer Behörde im Lande, des Bundes oder eines anderen Bundeslandes Anlaß gegeben hat, es sei denn, daß die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen Anlaß gegeben haben, es sei denn, daß die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (5) freie Wohlfahrtsverbände
- (6) Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

§ 4

Gebühren in besonderen Fällen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Gebührenfrei sind ebenfalls Amtshandlungen, die
 1. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden, oder
 2. von einer Behörde in Ausübung der öffentlichen Gewalt veranlaßt werden, es sei denn, daß ein Dritter die Amtshandlung unmittelbar veranlaßt hat.

- (3) Die Stelle, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint.

§ 5

Auslagen

- (1) Sind bei der Vorbereitung oder der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Gebührenpflichtige sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten.
- (2) Als Auslagen gelten insbesondere:
- Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen durch Bedienstete der Behörde
 - Gebühren für Ferngespräche und Telefax, sofern sie wesentlich über dem üblichen Verwaltungsaufwand liegen
 - bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten
 - Zeugen und Sachverständigengebühren
 - Kosten der Verwahrung oder Beförderung von Sachen
 - Kosten öffentlicher Bekanntmachungen.

§ 6

Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlaßt hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlungen ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages entsteht die Gebührenpflicht.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8

Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Mit der Anforderung wird die Gebührenschuld fällig.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Gebühren und Auslagen oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Gebührenvorschusses abhängig gemacht werden, wenn der Vorschuß die endgültige Gebührenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 9

Anwendung der Verwaltungsgebührensatzung

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden entsprechend dem Kommunalabgabengesetz dessen Vorschriften sinngemäß Anwendung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Dr. Opitz
Bürgermeister

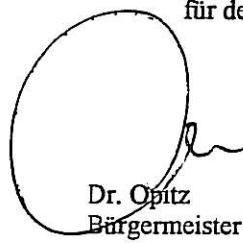


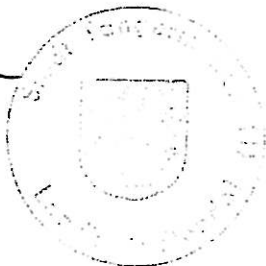
Tangermünde, den 16.3.1994

Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Tangermünde

1.	Auskünfte, Bescheinigungen sowie Genehmigungen und ähnliche zum unmittelbaren Nutzen des Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen, soweit sie nicht besonders aufgeführt sind	3,-- DM bis 500,-- DM
2.	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
2.1	Abschriften je angefangene Seite	
2.1.1.	im Format DIN A 5	2,50 DM
2.1.1	im Format DIN A 4	4,50 DM
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen bestehen, kann der Pauschsatz nahe dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	10,-- DM
2.2	Durchschriften je angefangene Seite	0,20 DM
2.3	Ausfertigungen von Fotokopien	
2.3.1.	bis zum Format A 4 je angefangene Seite	0,50 DM
2.3.2.	im Format A 3 je angefangene Seite	1,-- DM
3.	Akteneinsicht	
3.1.	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl. soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind, für jeden Fall	3,-- DM
3.2	Schriftliche Auskünfte Baugesetz, Bauakten u.a. je angefangene Seite	3,-- DM
3.3.	Ablichtung Bauakten aus dem Archiv des Bauamtes	
	DIN A 4 je Seite	2,-- DM
	DIN A 3 je Seite	3,-- DM
3.4.	Erteilung Aufbruchgenehmigung (Tiefbau, Straßenbeleuchtung)	
-	bis 10,00 m Grabenlänge	10,-- DM
-	jeder weitere Meter	1,-- DM
4.	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Gebührensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßenverzeichnisse und dgl.) je angefangene Seite jedoch mindestens	0,30 DM 2,-- DM
5.	Bearbeitung für Bauzustimmung, die durch das Stadtbauamt erteilt wird jedoch mindestens	0,4 % v.d. Bausumme 10,-- DM
5.1	nachträgliche Bauzeichnung, die durch das Stadtbauamt erteilt wird	doppelte Gebühr von Pkt. 5
5.2.	Ausstellen eines Negativattestes	30,-- DM
6.	Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines	10,-- DM

- | | | |
|------|---|----------|
| 7. | Ersatz von Lohnsteuerkarten | 5,-- DM |
| 8. | Bei Verlust eines Personalausweises | 12,-- DM |
| 9. | Aufbewahrung von Fundsachen | |
| 9.1. | Fundsachen im Werte bis 50,-- DM | 3,-- DM |
| 9.2. | Fundsachen im Werte über 50,-- DM bis 100,-- DM | 5,-- DM |
| 9.3. | Fundsachen im Werte über 100,-- bis 300,-- DM | 5 % |
| | für den Mehrwert zusätzlich | 1 % |


 Dr. Opitz
 Bürgermeister



Tangermünde, den 16.3.1994